

Betrachtungsweise" gerade nicht ankommen soll. In Anbetracht dessen kann hier offenbleiben, ob den Klägern bereits aufgrund des notariellen Kaufvertrags das Grundstück im Sinne des § 11 StAnpG hätte zugerechnet werden können (vgl. Hübschmann/Hepp/Spitaler, a.a.O., Anm. 27 m.w.N.).

Für die Nichtanwendung des § 11 StAnpG spricht auch ein sachlicher Grund. Die zu Beiträgen veranlagenden Gemeinden können auf die formalen Eigentumsverhältnisse, wie sie aus dem Grundbuch hervorgehen, abstellen und brauchen sich nicht in jedem Einzelfall vor der Veranlagung etwa bestehender Verträge des Eigentümers mit Dritten vorlegen zu lassen und deren Inhalt auf eine mögliche Relevanz für die Zurechnung zu überprüfen, wodurch ein erheblicher Zeitaufwand und Verzögerungen in der Beitragserhebung entstehen würden.

Da sowohl im Zeitpunkt der Zustellung des Entwässerungsbeitragsbescheids (24.2.1976) als auch im Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbeseids (19.1.1977) die Kläger noch nicht im Grundbuch eingetragen waren, sind die angefochtenen Bescheide wegen Fehlens der Voraussetzungen für eine Veranlagung der Kläger gem. § 13 der Entwässerungssatzung i.V. mit § 10 Abs. 4 Satz 1 KAG rechtswidrig und — allerdings nur — im Umfang ihrer Anfechtung aufzuheben. Rechtlich unerheblich ist für die hier getroffene Beurteilung, daß die Kläger in der Zwischenzeit (am 12.4.1977) als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden sind. Denn abgesehen davon, daß es im Rahmen der hier erhobenen Anfechtungsklage — spätestens — auf den Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung ankommt, haben auch die Kläger ein Interesse daran, erst dann zu einem Beitrag veranlagt zu werden, wenn sie beitragspflichtig geworden sind, zumal da bei Nichtrichtung des Beitrags bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Säumniszuschläge gem. § 240 AO zu leisten sind.

1. Veranlasser im Sinne des Verwaltungskostenrechts ist, wer einen Antrag auf Vornahme der Amtshandlung stellt oder wer einen Tatbestand schafft, der ursächlich für das behördliche Tätigwerden ist.
2. Hersteller von Meßinstrumenten, die einen Eichantrag stellen, können nur dann nicht als Veranlasser zu den Eichkosten herangezogen werden, wenn sie den Antrag im Rahmen ihrer Vertretungsmacht eindeutig erkennbar im Namen ihres Auftraggebers stellen (§ 164 BGB).
3. Die Eichbehörde handelt im Rahmen ihrer Ermessensausübung bei der Heranziehung von Gesamtschuldnern zu den Verwaltungskosten nicht ermessenswidrig, wenn sie in Fällen erfolgreicher Eichung den Eigentümer des Meßgeräts, bei fehlgeschlagener Eichung den Werkunternehmer in Anspruch nimmt.

OVG Lüneburg, Urteil vom 27.8.1980 — 9 A 114/78

Aus den Gründen:

Nach §§ 1, 5 der Kostenordnung für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder vom 11. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2318) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 305) — Eichkostenordnung — werden für bestimmte Amtshandlungen im Sinne des Eichgesetzes — u.a. für die Eichung von Meßgeräten sowie für die Ablehnung einer beantragten Eichung — Kosten erhoben. Die Höhe der Kosten wird hier nicht beanstandet. Die Eichkostenordnung beruht auf § 30 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) in der hier anwendbaren Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) — EichG —, wonach der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Sinne des Eichgesetzes zu erlassen.

Über den Kostenschuldner enthalten die eichrechtlichen Vorschriften keine Bestimmungen. Wer Kostenschuldner ist, richtet sich daher nach dem Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) — VwKostG —, das nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch für die Kosten öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder gilt, wenn sie Bundesrecht ausführen. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Amtshandlung veranlaßt, wer einen Antrag auf ihre Vornahme stellt oder wer einen Tatbestand schafft, der ursächlich für das behördliche Tätigwerden war (vgl. von Dreising, Verwaltungskostengesetz, 1971, § 13 Anm. 1.1; Urt. d. OVG Lüneburg zu § 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 22. April 1970 — OVG 26, 446 ff.). Der Kläger hat die Anträge auf Vornahme der Amtshandlung gegenüber dem Beklagten fernmündlich gestellt, ohne als Vertreter des Beigeladenen aufgetreten zu sein, und ist damit Veranlasser in diesem Sinn.

Zwar besteht durchaus die Möglichkeit, daß ein bevollmächtigter Vertreter für einen anderen die Amtshandlung beantragt. Dann muß aber der Antrag entweder ausdrücklich im Namen des Vertretenen gestellt werden oder es muß sich aus den Umständen eindeutig und zwingend ergeben, daß der Antrag in dessen Namen gestellt werden sollte. Das ergibt sich aus der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 164 Abs. 1 und 2 BGB und deren Auslegung. Ein vom Verwaltungsgericht angewandter Grundsatz, daß der Antragsteller nur dann Veranlasser und damit Kostenschuldner sei, wenn er für die Behörde erkennbar in eigenem Namen aufträte, läßt sich so nicht aufstellen. Ausgangspunkt muß vielmehr auch in derartigen Fällen der Grundsatz des § 164 Abs. 2 BGB sein, wonach

der Wille, in fremdem Namen zu handeln, erkennbar hervortreten muß. Erkennbar ist der Wille, in fremdem Namen zu handeln, aber nicht schon, wenn der Erklärungsgegner Zweifel haben könnte, es müssen vielmehr Umstände hervortreten, die zu dem Schluß zwingen, daß für einen anderen gehandelt wird (vgl. Palandt, BGB, 37. Aufl., § 164 Anm. 1a und 4 m.w.N.). Nach dem aus den Akten ersichtlichen Tatsachenmaterial und nach den Bekundungen des Zeugen ist der Wille des Klägers, für den Beigeladenen die Eicheanträge zu stellen, hier nicht erkennbar hervorgetreten.

Darüber, daß der Kläger die Eicheanträge nicht ausdrücklich im Namen des Beigeladenen gestellt hat, sind sich die Beteiligten zwischenzeitlich einig. Aber auch die Umstände ergeben nicht zwingend und eindeutig den Schluß, daß der Kläger die Anträge im Namen des Beigeladenen gestellt hat. Die Interessenlage zwischen dem Waagenbauer und dem Geschäftsinhaber, bei dem die Waage aufgestellt wird, ist nämlich im Hinblick auf die Eichung nicht in der Weise eindeutig, daß sich für den Beklagten zwingend der Schluß ergeben mußte, der Waagenbauer könne nur für den Geschäftsinhaber handeln. Zwar trifft es zu, daß nach dem Eichgesetz Meßgeräte zur unmittelbaren oder mittelbaren Bestimmung unter anderem der Masse, also Waagen der hier in Rede stehenden Art, dann geeicht sein müssen, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 EichG). Daraus ergibt sich in erster Linie das Interesse des Beigeladenen an der Eichung. Mindestens gleichrangig ist jedoch auch das Interesse des Klägers als Waagenbauer an der erfolgreichen Eichung, weil es nach seinen eigenen Angaben zu dem Umfang seiner werkvertraglichen Verpflichtung gehört, daß sich die bei einem anderen aufgestellte, reparierte oder umgebaute Waage in einem eichfertigen Zustand befindet. Aus der Sicht des Beklagten ist also in derartigen Fällen durchaus nicht eindeutig erkennbar, daß der Eicheantrag ausschließlich im Namen des Geschäftsinhabers gestellt wird, wenn eine eindeutige zusätzliche Erklärung nicht abgegeben wird. Darüber hinaus sind auch Werkverträge denkbar, in denen die Abnahme (§ 640 BGB) des Meßgerätes vom Auftraggeber davon abhängig gemacht wird, daß es sich nicht nur in einem eichfertigen, sondern in einem geeichten Zustand befindet. Daß derartige Vertragsgestaltungen auch tatsächlich vorkommen, ist vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen worden. Nach alledem ergibt sich im Verhältnis zwischen Waagenbauer und Geschäftsinhaber allein daraus, daß der Waagenbauer die Eichung für eine bei dem Geschäftsinhaber aufgestellte Waage beantragt, noch nicht zwingend, er begehre die Verwaltungsmaßnahme als Vertreter im Namen des Geschäftsinhabers. Der Kläger ist somit selbst Antragsteller und damit auch Veranlasser im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Allerdings ist auch der Beigeladene Veranlasser in diesem Sinne. Er hat zwar nicht den Antrag gestellt, aber er hat einen Tatbestand gesetzt, der gleichfalls ursächlich für das behördliche Tätigwerden war. Denn er hat das Meßgerät in seinem Geschäftsbetrieb aufstellen lassen mit dem Willen, es im geschäftlichen Verkehr zu verwenden (vgl. § 1 Abs. 1 EichG). Die im Betrieb des Beigeladenen befindliche Waage, die durch den Einbau des Rohrbahnhebelwerkes erweitert worden war, bedurfte also deshalb der Eichung, weil die der Beigeladene im Geschäftsverkehr verwenden wollte. Damit ist auch der Beigeladene neben dem Antragsteller dem Beklagten gegenüber zur Zahlung der Kosten verpflichtet. In Anwendung des § 13 Abs. 2 VwKostG, wonach mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften, in Verbindung mit § 421 BGB konnte der Beklagte daher nach seinem Ermessen die Begleichung der Eichkostenrechnungen sowohl von dem Kläger als auch von dem Beigeladenen verlangen. Im Rahmen dieser Ermessensausübung ist nicht zu beanstanden, daß der Beklagte in Fällen erfolgreicher Eichung den Eigentümer und bei negativem Ergebnis den Werkunternehmer in Anspruch nimmt, weil er dabei den Regelfall der Privatrechtsgestaltung zwischen Werkunternehmer und Auftraggeber berücksichtigt. Denn bei positivem Ergebnis der Eichung wird in der Regel der Auftraggeber im Innenverhältnis zur Tragung der Eichkosten verpflichtet sein, während im Fall der fehlgeschlagenen Eichung in der Regel im Innenverhältnis der Werkunternehmer die zusätzlichen Kosten zu tragen haben wird. Von dieser Regel abzuweichen, bestand hier auch nicht deshalb Anlaß, weil die Rohrbahnwaage in eine bereits bei dem Beigeladenen befindliche Bodenwaage eingebaut werden sollte. Wenn hier bei dem ersten Eichversuch das neu eingebaute Rohrbahnhebelwerk die Fehlergrenze überschritt, während bei dem zweiten das alte, vom Beigeladenen zum Umbau zur Verfügung gestellte Unterhebelwerk eines anderen Waagenbauers die Fehler aufwies, so erlaubte das mehrere unterschiedliche Schlußfolgerungen. Deshalb durfte der Beklagte auch in diesem Fall bei seiner Regelhandhabung verbleiben. Es kann nämlich der Behörde nicht zugemutet werden, im Einzelfall zu entscheiden, wer die Mängel verschuldet hat. Diese Frage könnte allenfalls in einem Zivilprozeß zwischen beiden Gesamtschuldnern Bedeutung erlangen.

Kann der Kläger, dessen Heranziehung hier allein im Streit ist, somit bereits als Veranlasser im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG in Anspruch genommen werden, so kommt es auf die Prüfung der zweiten Alternative dieser Bestimmung, zu wessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen worden ist, nicht mehr an. Voraussetzung dafür wäre, daß bei objektiver Betrachtungsweise die Amtshandlung im Interesse des Zahlungsverpflichteten erfolgt, die Amtshandlung also mindestens Bedeutung, wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen für

den Kostenschuldner erlangt (vgl. von Dreising, a.a.O.). Diese Voraussetzungen könnten hier ebenfalls sowohl für den Kläger als auch für den Beigeladenen zutreffen. Die Entscheidung darüber kann hier jedoch dahingestellt bleiben, zumal im Verhältnis zwischen Veranlasser und Begünstigtem der Veranlasser in erster Linie heranzuziehen ist (vgl. Gerhardt, Verwaltungskostenrecht, Stand Dezember 1972, § 13 VwKostG Anm. 2; BVerwG, Urt. v. 30.6.1972, DÖV 72 S. 724, Nr. 292).

Als Ergebnis dieses Verfahrens kann daher zusammengefaßt werden, daß Hersteller von Meßinstrumenten, die einen Eichantrag stellen, nur dann nicht als Veranlasser im Sinne des Verwaltungskostenrechts zu den Eichkosten herangezogen werden können, wenn sie den Antrag im Rahmen ihrer Vertretungsmacht eindeutig erkennbar im Namen des Auftraggebers stellen.

Der Steuerberater darf einen Grundstückseigentümer nicht in einem Rechtsstreit wegen Heranziehung zu einem Beitrag nach § 8 KAG vertreten.

OVG NW, Beschluß vom 22.9.1980 — 2 B 976/80

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist nicht begründet. Das VG hat den Beschwerdeführer zu Recht als Prozeßbevollmächtigten des Antragst. zurückgewiesen, weil seine Prozeßführung gegen das RBerG verstößt.

Nach Art. 1 § 1 RBerG, an dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz kein Zweifel bestehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.1964 — II C 160.62 —, BVerwGE 19, 339, 341 f), darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zust. Behörde die Erlaubnis erteilt ist. Der Beschwerdeführer, der in zehn die Heranziehung zu einem Kanalanschlußbeitrag betreffenden Klage- bzw. Aussetzungsverfahren vor dem VG als Prozeßbevollmächtigter tätig wird, handelt geschäftsmäßig und bedarf deshalb einer Erlaubnis. Da ihm unstreitig eine solche nicht erteilt ist, ist seine Tätigkeit rechtswidrig (vgl. zur Zurückweisung eines Steuerberaters als Prozeßbevollmächtigter in einer Erschließungsbeitragssache OVG Münster, Beschl. v. 20.7.1978 — III B 335/78 —, n.v.).

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer als Steuerberater bestellt ist, ändert an der Erlaubnispflicht nichts. Dies folgt aus § 4 Abs. 3 RBerG, wonach die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen, Monopolsachen und sonstigen von Behörden der Finanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten nicht zur Rechtsbesorgung in sonstigen Angelegenheiten berechtigt. Der in § 1 StBerG festgelegte Tätigkeitsbereich der Steuer-

berater ist auf Angelegenheiten, die Steuern betreffen und auf sonstige im einzelnen umschriebene Angelegenheiten, die mit Steuern in engem Zusammenhang stehen, beschränkt. Der den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildende Kanalanschlußbeitrag betrifft keine solche in § 1 StBerG geregelte Angelegenheit. Bei ihm handelt es sich nicht um eine Steuer im Sinne des § 3 Abs. 1 AO 1977; für den Kanalanschlußbeitrag ist nämlich charakteristisch, daß er die Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt, und zwar dafür, daß den Grundstückseigentümern durch die Herstellung der Abwasseranlage ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird. Dies ergibt sich ohne weiteres aus § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Der Streit um die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt eine Steuersache, daß sich daraus Folgewirkungen für den Grundstückseigentümer im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung des Beitrags als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ergeben können. Wie der Sen. in seinem Beschluß vom 18.3.1964 (— II B 713/63 —, MDR 1964, 706) ausgeführt hat, sind Steuersachen Streitigkeiten über Grund und Höhe der eingeforderten Steuer, d.h. den Kern der Streitigkeit müssen steuerrechtliche Fragen bilden. Gerade das ist hier nicht der Fall; denn im Mittelpunkt des Streits stehen hier die Rechtmäßigkeit des von dem Antragst. geforderten Kanalanschlußbeitrags und nicht die steuerlichen Folgen, die sich ergeben, wenn der Antragst. diesen bezahlt. Der Beschwerdeführer darf also in einer solchen Angelegenheit nicht schon kraft seiner Bestellung als Steuerberater tätig werden.

Der Beschwerdeführer kann sich zur Rechtfertigung seiner Tätigkeit weder auf § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO noch auf § 80 AO berufen.

Nach der ersten Vorschrift kann zwar vor dem VG als Bevollmächtigter jede Person auftreten, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Über das geschäftsmäßige Auftreten vor Gericht enthält aber diese Vorschrift eine Regelung nicht. Dieses Schweigen kann indessen entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht dahin ausgelegt werden, daß das geschäftsmäßige Auftreten kein Grund zur Zurückweisung sein solle. Der Sen. geht vielmehr in Übereinstimmung mit dem BVerwG davon aus, daß die Vorschriften des RBerG durch die VwGO nicht geändert wurden. Dies folgt bereits daraus, daß die VwGO ein Verfahrensgesetz ist, das das RBerG als Regelung der Berufsausübung unberührt läßt und das dieses nur durch eine ausdrückliche Vorschrift hätte ändern können (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.1964 — II C 160.62 —, BVerwGE 19, 339, 342 f). Eine Anwendung des § 80 AO scheidet bereits deshalb aus, weil diese Vorschrift nur die Vertretung bei Verfahrenshandlungen im steuerlichen Verwaltungsverfahren betrifft, nicht hingegen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt.